



KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 14. September 2020
Kantonsratspräsidentin Ylfete Fanaj

A 184 Anfrage Ledergerber Michael und Mit. über die neue Gebühr bei der Luzerner Kantonalbank für Bankkunden mit Beistand / Finanzdepartement

Die Anfrage A 184 und das Postulat P 221 von Michael Ledergerber über den Gebührenexzess der Luzerner Kantonalbank und die Nichteinhaltung der Ziele in der Eignerstrategie 2017 werden als Paket behandelt.

Michael Ledergerber ist mit der Antwort des Regierungsrates teilweise zufrieden und verlangt Diskussion.

Folgende Anträge liegen zum Postulat P 221 vor: Der Regierungsrat beantragt Ablehnung. Michael Ledergerber hält an seinem Postulat fest.

Michael Ledergerber: Ich bedanke mich für die Beantwortung meiner Anfrage. Der Regierungsrat betont mehrmals, dass die Behandlung von Bankkunden und das Erheben von Gebühren für Bankdienstleistungen Sache der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonalbank (LUKB) sind und nicht der Aktionäre und somit auch nicht Sache des Kantons. Es wird so davon ausgegangen, dass die Geschäftsleitung das schon richtig macht und sich ihrer Verantwortung bewusst ist. Das kann man so sehen und die Verantwortung abgeben. Natürlich finde ich auch, dass wir uns grundsätzlich operativ nicht einmischen sollten. Aber bei der Gebührenpolitik der LUKB braucht es ein mutiges sich Einmischen und eine öffentliche Stellungnahme. Wenn die Ziele der Eignerstrategie nicht mehr erfüllt werden oder bei der Geschäftsleitung scheinbar in den Hintergrund geraten sind, ist es die Pflicht eines Hauptaktionärs zu reagieren, und zwar unmittelbar und öffentlich. Im Zusammenhang mit meiner Anfrage ist ja alles gut herausgekommen. Die Geschäftsleitung der LUKB hat im Nachhinein ihre Verantwortung wahrgenommen und das Gespräch mit Verantwortlichen der Sozialberatungszentren (SoBZ) und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) aufgenommen. Die Gebühren werden im Jahr 2020 nicht mehr verlangt. Auch wird in diesem Zusammenhang der Frage der Diskriminierung nachgegangen. Die Berichterstattung im «Zentralplus» und in der «Luzerner Zeitung» und vielleicht auch diese Anfrage liessen die LUKB umdenken. Von da her könnte ich ja zufrieden sein, das bin ich aber nicht. Im Postulat geht es um die Verantwortung der Regierung, um die Verantwortung des Hauptaktionärs. In der Eignerstrategie 2017 steht, dass der Regierungsrat erwartet, dass die LUKB trotz Konkurrenz zu anderen Banken ihre im Gesetz und in den Statuten festgehaltene Pflicht wahrnimmt, in ihrer Tätigkeit als Universalbank die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern zu berücksichtigen. Die intransparente Gebührenpraxis der LUKB ist bezogen auf das Ziel, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen, auf Irrwegen. Der Regierungsrat schreibt, dass auch andere Finanzinstitute von Kundinnen und Kunden vermehrt Gebühren verlangen, um ihre Kosten decken zu können. Die Höhe der Gebühren erachtet er als moderat. Nur bei den neu eingeführten Gebühren – insbesondere bei den Gebühren für Bankkunden mit Beistand und bei den Gebühren für die Eröffnung von

Erbenpositionen – kann man sich nicht auf das Marktumfeld berufen, denn keine andere Bank erhebt solche Gebühren. Bei den Erbenpositionen werden aktuell bei den restlichen Zentralschweizer Kantonalbanken keine Gebühren erhoben. Dies ist auch bei fast allen anderen Banken der Fall. Dass ausgerechnet die LUKB diese Gebühren erhebt, darf uns nicht kaltlassen. Noch zur Aussage, dass die Gebühren moderat seien: Die Valiant ist die einzige Bank, die für die Erbenpositionen, konkret für die Saliderungen, auch Gebühren verlangt, nämlich 27 Franken. Ich frage Sie: Ist ein Unterschied von fast 100 Franken moderat? Ich bitte Sie, das Postulat erheblich zu erklären. Stehen wir zu den Zielen der Eignerstrategie, und nehmen wir diese ernst. Die Intervention der Regierung muss unmittelbar erfolgen. Nehmen wir stellvertretend für die Bevölkerung unsere Verantwortung wahr.

Heidi Scherer: Mit diesen beiden Vorstössen, wie übrigens auch schon mit dem vorherigen, erfolgt einmal mehr ein pauschaler Rundumschlag gegen die LUKB. Das ist einmal mehr der Versuch, dass der Kantonsrat politischen Einfluss auf das operative Geschäft nehmen soll. Von Gebührenerzessen wird hier geredet. Bei den wahrscheinlich betroffenen Gebühren – wohl die inzwischen wieder ausgesetzten Gebühren für Konten von Personen mit Beistandschaft oder die Belastung von 120 Franken für einen Kontoauszug eines Verstorbenen – kann man durchaus geteilter Meinung sein. Dies ist aus sozialer Sicht diskussionswürdig, aus Sicht der verursachergerechten Gebühren aber klar begründbar. Dass mehr Aufwand verursachergerecht zu höheren Kosten führt, ist wohl nichts anderes als marktgerecht und einleuchtend. Das ist überall so. Aber das ist hier wohl gar nicht die Frage. Hier geht es um den Grundsatz der politischen Steuerung einer privatwirtschaftlichen Geschäftsbank. Das ist nicht vorgesehen und darf nicht eintreten. Fakt ist, dass in der Eignerstrategie bewusst auf konkrete politische Forderungen verzichtet wird, trotz der allgemeinen Formulierung, dass die LUKB besonders die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern berücksichtigen sollte. Es ist in der Eignerstrategie klar festgehalten, dass die LUKB sich als Geschäftsbank auf dem Markt behaupten muss. Die Umsetzung der Eignerstrategie – und damit auch die Gebührenstruktur – sind Sache des operativen Managements der LUKB und nicht Aufgabe der Aktionäre beziehungsweise des Kantons Luzern. Schon mehrmals wurde in Vorstössen thematisiert, ob der Kanton auf operative Fragen aus politischer Sicht Einfluss nehmen darf und sollte. Auch bei dem aktuellen Postulat muss die Antwort die gleiche sein wie immer: Nein. Aus diesen Überlegungen wird die FDP-Fraktion das Postulat ablehnen.

Bernadette Rüttimann Oehen: Ich spreche zum Paket. Es ist so, grundsätzlich hat die LUKB das Recht und die Pflicht, umsichtig und anständig Geschäfte zu machen, um als börsennotierte Universalbank am Markt bestehen zu können. Die LUKB hat viele Zielkonflikte, aber auch viele Privilegien gegenüber den anderen börsennotierten Banken. Die LUKB ist aber nicht irgendeine Bank. Sie ist die Bank der Luzerner Bevölkerung. Der Kanton hält 60 Prozent der Beteiligungen, und damit gehört die Bank auch zu 60 Prozent den Bürgerinnen und Bürgern. 40 Prozent sind börsennotiert, der grösste Teil davon bei institutionellen Anlegern und ein weiterer grosser Teil bei vielen kleinen Anlegern. Wir finden es richtig, dass der Kantonsrat und die Regierung sich aktiv in die Eignerstrategie einbringen, und wir nehmen die Regierung beim Wort, dass sie nächstes Jahr im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Eignerstrategie generell Diskriminierungen überprüfen wird. Bezüglich der Gebührenerhöhungen, welche die LUKB geplant hat, stelle ich mir die Frage, ob es die Erhöhung braucht und ob es wirklich in der Kompetenz des Kantonsrates liegt, über diese zu debattieren. Aus unserer Sicht ist für die LUKB die Gebührenerhöhung nicht ganz von existenzieller Bedeutung, und trotzdem sind wir der Meinung, dass Gebührenstrukturen in der Kompetenz des operativen Geschäfts und damit bei der Geschäftsleitung liegen. Die CVP-Fraktion nimmt die Antwort der Regierung zur Anfrage A 184 zur Kenntnis und lehnt das Postulat P 221 ab.

Daniel Keller: Ich spreche zu beiden Vorstössen. Die Antworten der Regierung sind für die SVP-Fraktion stimmig. Es ist wichtig, dass die LUKB trotz unserer 60 Prozent Beteiligung selber entscheidet. Es handelt sich um operative Tätigkeiten, da hat die Geschäftsleitung die

alleinige Kompetenz. Wie aus den Antworten hervorgeht, wurden bereits Gespräche geführt. Der Vergleich mit dem Behindertengesetz hinkt aus unserer Sicht, der Vorwurf der Diskriminierung ist etwas gar hart formuliert. Die Pflege von Beistandskonten ist extrem aufwendig und kompliziert und braucht zusätzliche Ressourcen. Aus unternehmerischer Sicht macht es Sinn, die Kosten den Verursachern zu verrechnen. Schliesslich hat die LUKB entschieden, die Weiterverrechnung per 2020 nicht mehr zu tätigen. Das Postulat ist aus all diesen Gründen abzulehnen.

Ursula Berset: Ich spreche zum Postulat P 221. Der Kanton ist Hauptaktionär der LUKB und hat damit die Möglichkeit und die Pflicht, auf die grundsätzliche strategische Ausrichtung der Bank Einfluss zu nehmen. Was die Anliegen des Kantons sind, ist in der Eignerstrategie gut ersichtlich. Dass Personen mit einer Einschränkung nicht diskriminiert werden sollen, ist ein wichtiges Element, welches der Kanton mit der Eignerstrategie einfordern muss. Die LUKB hat sich zusammen mit der KESB der Problematik von Gebühren für Konten von Personen mit einem Beistand angenommen. Das begrüssen wir sehr. Dass dabei grundsätzlich die Zusammenarbeit thematisiert wird und die Administration dieser Konten vereinfacht werden soll, ist erfreulich. Was wir aber nicht unterstützen, ist eine grundsätzliche Einmischung des Kantons in die Definition der Gebühren. Die GLP-Fraktion wird deshalb das Postulat ablehnen.

Urban Frye: In § 4 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) steht unter anderem: «Die staatlichen Tätigkeiten werden durch ein zweckmässiges Controlling gesteuert. Das Controlling des Regierungsrates erstreckt sich insbesondere auf den Umgang mit Risiken, die den Kanton betreffen.» In § 20b steht: «Die Steuerung dient der Umsetzung der Risikopolitik.» In § 20e Abs. 2 steht dann zur Eignerstrategie: «Die Eignerstrategie enthält die unternehmerischen, wirtschaftlichen, politischen, ökologischen und sozialen Ziele des Kantons als Eigner sowie Vorgaben zur Führung, Kontrolle, Effizienz und Transparenz.» So lautet das Gesetz. Es ist glasklar formuliert, was die Eignerstrategie beinhalten muss. Mit einem Blick in die Eignerstrategie lässt sich feststellen, dass das, was vom Gesetz verlangt wird, gar nicht umgesetzt wurde. So ist nur zu lesen, dass die LUKB die Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigen soll. Immerhin. Bei den politischen und ökologischen Ziele steht dann aber: «Der Regierungsrat verzichtet auf die Setzung von politischen und ökologischen Zielen für die LUKB.» Das heisst doch eigentlich nichts anderes, als dass sich der Regierungsrat die Freiheit nimmt, bei Bedarf auf die Einhaltung eines Gesetzes einfach zu verzichten. Gesetze können doch nicht einfach nur dann angewendet werden, wenn sie passen. Was macht die LUKB? Mit Sondergebühren für Kunden mit einem Beistand verstösst sie nicht nur gegen das Behindertengleichstellungsgesetz, sondern auch gegen das in der Bundesverfassung in § 8 Absatz 2 festgehaltene Diskriminierungsverbot. Dort steht nämlich: «Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.» Der Verwaltungsrat der LUKB hat jetzt auf diese Sondergebühren verzichtet. Der Regierungsrat muss jedoch seine Eignerstrategie so ausgestalten, dass sie gesetzeskonform ist. Aus diesem Grund unterstützt die G/JG-Fraktion das Postulat.

Für den Regierungsrat spricht Finanzdirektor Reto Wyss.

Reto Wyss: Die Ablehnungsbegründung der Regierung zum Postulat P 221 ist schon sehr grundsätzlicher Natur. Ich bitte Sie, das zu beachten. Es wäre falsch, wenn wir politische Anliegen über einen Vorstoss der LUKB vorbringen würden. Dies machen wir im Rahmen des Prozesses zur Eignerstrategie. Wie das beim nächsten Prozess aussehen wird, werden wir prüfen. Es kann aber nicht sein, dass wir die Verantwortung der Geschäftsleitung respektive des Verwaltungsrates der LUKB nicht respektieren. Wir dürfen uns nicht in operative Details einmischen. Zur Aussage von Michael Ledergerber, die Haltung der Regierung sei, die LUKB würde das schon richtig machen: Da muss ich Sie korrigieren. Nein, das ist nicht unsere Haltung. Unsere Haltung ist, dass es die Verantwortung der

Geschäftsleitung ist, diesbezüglich Verantwortung zu übernehmen und entsprechende Entscheide zu fällen. Wir wollen die Verantwortung dort belassen und erachten es als grundsätzlich falsch, hier entsprechend einzuwirken. Ich bitte Sie, das Postulat abzulehnen.